



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften müssen gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein (§§ 67, 72 Abs. 1 StBerG).

2. Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall 250.000 EUR betragen (§ 52 Abs. 1 DVStB). Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens 1.000.000 EUR betragen (§ 52 Abs. 3 DVStB).

Vielfach wird die Mindestversicherungssumme nicht ausreichen und nicht den tatsächlichen Risiken entsprechen. Nach den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung“ ist bei der Wahl der Versicherungssumme die Struktur der Praxis, insbesondere Art, Umfang und Zahl der Aufträge sowie die Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter zu beachten. Bei Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen weisen wir auf § 67 a StBerG hin. Danach muss die Haftungssumme der AGB dem vierfachen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme entsprechen.

3. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen (AVB-RSW) und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte – V 1-2-AVB W/St/RA 2008 zugrunde.

4. Gemäß der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflicht von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten umfasst der Versicherungsschutz die in § 33 StBerG genannten Aufgaben der Hilfeleistung in Steuersachen. Darüber hinaus wird für einige mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten vereinbare Tätigkeiten Versicherungsschutz geboten, die in Ziffer II. der Risikobeschreibung abschließend aufgeführt sind, z.B. die betriebswirtschaftliche Beratung, die Lohnabrechnung, die An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und die Bearbeitung von öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit sie nicht der Verwaltung durch die Finanzbehörden unterliegen.

5. Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz auf bestimmte Funktionen in Insolvenz-, Nachlass- und Vormundschaftssachen, z.B. als Insolvenzverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Testamentsvollstrecker und Vormund (vgl. Ziffer III. der Risikobeschreibung).

6. Nicht versichert sind unternehmerische Tätigkeiten wie z.B. die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, sowie die Tätigkeit als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder Geschäftsführer (vgl. Ziffer V der Risikobeschreibung); ferner bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Angestellter (Teil 1 § 4 Ziffer 4 AVB-RSW).

7. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (vgl. Teil 1 § 3 III 1 AVB-RSW). Im Rahmen des Abwehrschutzes gehen Gerichts- und Anwaltskosten nach Maßgabe des Teil 1 § 3 II 6 AVB-RSW zu Lasten des Versicherers.

8. Der vom Versicherungsnehmer selbst zu tragende Schaden beträgt in jedem Fall 1.500 EUR (fester Selbstbehalt).

Durch besondere Vereinbarung kann gegen Prämienzuschlag festgesetzt werden, dass von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), der Versicherer gemäß Teil 1 § 3 II 4 AVB-RSW ersetzt.

von den ersten	5.000 EUR	90 %
vom Mehrbetrag bis	45.000 EUR	97,5 %
vom Mehrbetrag		100 %

Der vom Versicherungsnehmer selbst zu tragende Schaden beträgt in jedem Falle mindestens 250 EUR (Mindestselbstbehalt).

Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaft erloschen ist.

9. Hat der Versicherungsnehmer in der Angelegenheit, bei deren Bearbeitung der Verstoß erfolgt ist, Gebühren vereinnahmt, so werden diese bei der Schadenregulierung nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz (Teil 1 A § 1 I 1 AVB-RSW).